



JUGENDSCHUTZ

 Erlaubt  Verboten  Ausnahme: Erlaubt in Begleitung einer ❶ personensorgeberechtigten oder ❷ erziehungsbeauftragten Person	Jugendliche unter 16 Jahren	Jugendliche ab 16 Jahren bis unter 18 Jahren
Aufenthalt in Gaststätten Die Einschränkungen gelten nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.	zwischen 5 und 23 Uhr zur Einnahme eines Getränks oder einer Mahlzeit  ansonsten generell  oder 	bis 24 Uhr  zwischen 24 und 5 Uhr  oder 
Aufenthalt in Diskotheken, Tanzveranstaltungen Die Anwesenheit von Jugendlichen unter 16 Jahren darf bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.	 oder 	bis 24 Uhr  ab 24 Uhr  oder 
Tabakwaren*, e-Zigaretten**, e-Shishas** * und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und Behältnisse ** nikotinfreie Erzeugnisse wie elektronische Zigaretten und elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie deren Behältnisse	Abgabe und Konsum in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit  Angebot und Abgabe im Versandhandel	Abgabe und Konsum in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit  Angebot und Abgabe im Versandhandel
Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken	Abgabe / Verzehr in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit  oder  nur ❶	Abgabe / Verzehr in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit 
Andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringer Menge enthalten	Abgabe / Verzehr in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit 	Abgabe / Verzehr in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit 
Spielhallen, Glücksspiel Infos zur Glückspielsucht: www.spass-statt-sucht.de	Aufenthalt in Spielhallen / Teilnahme am Glücksspiel 	Aufenthalt in Spielhallen / Teilnahme am Glücksspiel 
Kino, Filme und Computerspiele	entsprechend der Alterskennzeichnung	entsprechend der Alterskennzeichnung

- ★ **Kinder** sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind
- ★ **Jugendliche** sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind
- ★ **❶ Personensorgeberechtigter** ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person die Personensorge zusteht (BGB)
- ★ **❷ Erziehungsbeauftragter** ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder Kinder und Jugendliche im Rahmen der Ausbildung oder Jugendhilfe betreut